

Antimonopolgesetz der VR China (Entwurf)

中华人民共和国反垄断法 (草案)¹

Antimonopolgesetz der Volksrepublik China (Entwurf)

第一章 总则

第一条 为了保护市场竞争，防止和制止垄断行为，提高经济运行效率，维护经营者、消费者合法权益和社会公共利益，促进社会主义市场经济健康发展，制定本法。

第二条 中华人民共和国境内经济活动中的垄断行为，适用本法；中华人民共和国境外的垄断行为，对境内市场竞争产生排除、限制影响的，适用本法。

对本法规定的垄断行为，有关法律、行政法规另有规定的，依照其规定。

第三条 本法规定的垄断行为包括：

- (一) 经营者达成垄断协议；
- (二) 经营者滥用市场支配地位；
- (三) 具有或者可能具有排除、限制竞争效果的经营者集中。

前款第(一)项所称垄断协议，是指排除、限制竞争的协议、决定或者其他协同行为。

第四条 本法所称经营者，是指在相关市场内从事商品生产、经营或者提供服务的自然人、法人和其他组织。

本法所称相关市场，是指经营者在一定时期内就相关商品或者服务(以下统称商品)进行竞争的范围或者区域。

1. Kapitel. Allgemeine Vorschriften

§ 1 [Gesetzeszweck] Zum Schutze des Wettbewerbs auf den Märkten, zur Vorbeugung und Verhinderung monopolisierender Verhaltensweisen, zur Leistungsverbesserung des Wirtschaftskreislaufes und zum Schutze der rechtmäßigen Rechte und Interessen der Unternehmen² und Konsumenten sowie des gesamtgesellschaftlichen Nutzens und zur Förderung der gesunden Entwicklung der sozialistischen Marktwirtschaft wird dieses Gesetz erlassen.

§ 2 [Anwendungsbereich] Dieses Gesetz findet Anwendung auf monopolisierende Verhaltensweisen im Wirtschaftsverkehr innerhalb der Grenzen der Volksrepublik China sowie auf monopolisierende Verhaltensweisen außerhalb der Grenzen der Volksrepublik China, soweit sie die Ausschließung oder Beschränkung des Wettbewerbs auf inländischen Märkten bewirken.

Enthalten andere relevante Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen gesonderte Bestimmungen in Bezug auf die in diesem Gesetz bestimmten monopolisierenden Verhaltensweisen, so werden diese Bestimmungen angewandt.

§ 3 [Begriff der monopolisierenden Verhaltensweisen] Monopolisierende Verhaltensweisen im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere:

1. das Treffen monopolisierender Vereinbarungen zwischen Unternehmen;
2. der Missbrauch marktbeherrschender Stellungen durch Unternehmen;
3. Unternehmenszusammenschlüsse, die eine den Wettbewerb ausschließende oder beschränkende Wirkung haben oder wahrscheinlich haben.

Monopolisierende Vereinbarungen im Sinne der Nr. 1 des vorigen Absatzes sind den Wettbewerb ausschließende oder beschränkende Vereinbarungen, Beschlüsse oder sonstige koordinierte Verhaltensweisen.

§ 4 [Begriff des Unternehmens und des relevanten Marktes] Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche Personen, juristische Personen oder andere Organisationen, die auf dem relevanten Markt Waren produzieren, vertreiben oder Dienstleistungen anbieten.

Relevanter Markt im Sinne dieses Gesetzes ist der Bereich oder das Gebiet, in dem Unternehmen innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes mit ihren zusammengehörigen Waren oder Dienstleistungen (im

¹ Quelle des chinesischen Textes: <http://www.jingshilawyer.com/d/cn/ShowArticle.asp?ArticleID=229> (eingesehen am 10.07.2006).

² Chin. 经营者, wörtlich: Betreiber.

Folgenden zusammen bezeichnet als Waren) im Wettbewerb zueinander stehen.

第五条 国务院设立反垄断委员会。国务院反垄断委员会负责领导、组织、协调反垄断工作。

国务院规定的承担反垄断执法职责的机构（以下统称国务院反垄断执法机构）依照本法规定，负责反垄断执法工作。

国务院反垄断执法机构根据工作需要，可以授权省、自治区、直辖市人民政府相应的机构，依照本法规定负责有关反垄断执法工作。

第六条 行政机关和法律、法规授权的具有管理公共事务职能的组织（以下简称公共组织）不得滥用行政权力，排除、限制竞争。

国家依法加强和完善对行政权力运行的规范和监督，并通过深化改革，转变政府职能，防止和消除滥用行政权力排除、限制竞争的行为。

第二章 垄断协议

第七条 禁止具有竞争关系的经营者达成下列垄断协议：

- （一）固定、维持或者变更商品价格的；
- （二）限制商品的生产数量或者销售数量的；
- （三）分割销售市场或者原材料采购市场的；
- （四）限制购买新技术、新设备或者限制开发新技术、新产品的；
- （五）联合抵制交易的；
- （六）反垄断执法机构认定的其他垄断协议。

第八条 禁止经营者在交易活动中限定向第三人转售商品的价格或者设定其他交易条件，排除、限制竞争。

第九条 禁止经营者在招标、投标过程中串通投标，排除、限制竞争。

§ 5 [Antimonopolorgane] Der Staatsrat richtet eine Antimonopolkommission ein. Die Antimonopolkommission ist für die Führung, Organisation und Koordination der Antimonopolarbeit verantwortlich.

Das vom Staatsrat zur Übernahme des Vollzugs der Antimonopolarbeit bestimmte Organ (im Folgenden bezeichnet als Antimonopolvollzugsorgan des Staatsrats) ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für die Antimonopolvollzugsarbeit zuständig.

Das Antimonopolvollzugsorgan des Staatsrates kann gemäß dem Arbeitsbedarf entsprechende Organe der Volksregierungen der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte ermächtigen, gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes die Verantwortung für die betreffende Antimonopolvollzugsarbeit zu übernehmen.

§ 6 [Öffentliche Organisationen] Verwaltungsbehörden und Organisationen, die durch Gesetz oder Rechtsnormen mit öffentlichen Verwaltungsfunktionen betraut sind (im Folgenden vereinfacht öffentliche Organisationen genannt), dürfen ihre Verwaltungsbefugnisse nicht missbrauchen, um den Wettbewerb auszuschließen oder zu beschränken.

Der Staat verstärkt und verbessert nach dem Recht die Standardisierung und Überwachung der Ausübung der Verwaltungsbefugnisse und beseitigt und beugt durch eine vertiefte Reform und Änderung der Regierungsbefugnisse Verhaltensweisen vor, mit denen durch einen Missbrauch der Verwaltungsbefugnisse Wettbewerb ausgeschlossen oder beschränkt wird.

2. Kapitel. Monopolisierende Vereinbarungen

§ 7 [Verbot horizontaler Vereinbarungen] Unternehmen, die im Wettbewerbsverhältnis zueinander stehen, ist es verboten, monopolisierende Vereinbarungen zu treffen,

- (1) durch die Warenpreise festgesetzt, aufrechterhalten oder geändert werden;
- (2) durch die die Produktionsmenge oder Absatzmenge von Waren beschränkt wird;
- (3) durch die die Absatzmärkte oder Rohstoffeinkaufsmärkte aufgeteilt werden;
- (4) durch die der Ankauf neuer Technologien oder neuer Anlagen oder die Entwicklung neuer Technologien oder neuer Produkte beschränkt werden;
- (5) durch die sie sich auf einen Handelsboykott einigen;
- (6) sonstige Vereinbarungen, soweit das Antimonopolvollzugsorgan sie für monopolisierend hält.

§ 8 [Verbot vertikaler Vereinbarungen] Unternehmen ist es verboten, in ihren Geschäftsaktivitäten die Weiterverkaufspreise für Waren gegenüber Dritten festzusetzen oder andere Geschäftsbedingungen festzusetzen, durch die der Wettbewerb ausgeschlossen oder beschränkt wird.

§ 9 [Verbot von Ausschreibungsabreden] Unternehmen ist es verboten, im Rahmen von Ausschreibungen bei der Angebotsabgabe zu

kollaborieren und damit den Wettbewerb auszuschließen oder zu beschränken.

第十条 经营者能够证明达成的协议是为实现下列目的之一，并且不会严重限制相关市场的竞争，能够使消费者分享由此产生的利益的，不适用本法第七条、第八条的规定：

- (一) 为改进技术、研究开发新产品的；
- (二) 为提高产品质量、降低成本、增进效率，统一产品规格、标准的；
- (三) 为提高中小经营者经营效率，增强中小经营者竞争力的；
- (四) 为实现节约能源、保护环境、救灾救助等社会公共利益的；
- (五) 为保障对外贸易和经济合作中的正当利益的；
- (六) 在经济不景气时期，为缓解销售量严重下降或者生产明显过剩的。

第十一条 本章禁止的垄断协议自始无效。

第三章 滥用市场支配地位

第十二条 禁止经营者滥用市场支配地位，排除、限制竞争。

本法所称市场支配地位，是指一个经营者或者数个经营者作为整体在相关市场内具有能够控制商品价格、数量或者其他交易条件，或者能够阻碍、影响其他经营者进入相关市场能力的市场地位。

第十三条 认定经营者具有市场支配地位，应当依据下列因素：

- (一) 该经营者在相关市场的市场份额，以及相关市场的竞争状况；
- (二) 该经营者控制销售市场或者原材料采购市场的能力；
- (三) 该经营者的财力和技术条件；

§ 10 [Ausnahmen] Wenn die Unternehmen beweisen können, dass die Vereinbarungen zur Verwirklichung eines der unten genannten Ziele getroffen wurden, den Wettbewerb auf dem relevanten Markt nicht stark beschränken und die Verbraucher an den Produktionsvorteilen daraus teilhaben lassen können, werden die Bestimmungen der §§ 7 und 8 dieses Gesetzes nicht angewandt:

- (1) zur Verbesserung der Technologie, der Forschung und der Entwicklung neuer Produkte;
- (2) zur Erhöhung der Produktqualität, zur Kostensenkung, zur Effizienzsteigerung, zur Vereinheitlichung der Produktstandards und -normen;
- (3) zur Erhöhung der Produktivität kleiner und mittlerer Unternehmen und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen;
- (4) zur Verwirklichung von Ressourceneinsparungen, Umweltschutz, Katastrophenschutz und anderen gemeinnützigen Zielen;
- (5) zur Sicherung lauterer Vorteile aus dem Außenhandel und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit;
- (6) zur Verlangsamung von schweren Absatzrückgängen oder offensichtlichen Produktionsüberschüssen in rezessiven Wirtschaftsphasen.

§ 11 [Unwirksamkeit verbotener Vereinbarungen] Die nach diesem Kapitel verbotenen monopolisierenden Vereinbarungen sind von Anfang an unwirksam.

3. Kapitel. Missbrauch marktbeherrschender Stellungen

§ 12 [Verbot des Missbrauchs marktbeherrschender Stellungen] Es ist Unternehmen verboten, eine marktbeherrschende Stellung zu missbrauchen [und damit] den Wettbewerb auszuschließen oder zu beschränken.

Eine marktbeherrschende Stellung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn ein Unternehmen oder mehrere Unternehmen in ihrer Gesamtheit auf dem relevanten Markt eine Marktstellung innehaben, die es ihnen ermöglicht, Warenpreise oder -mengen oder sonstige Handelsbedingungen zu kontrollieren, oder die die Fähigkeit gibt, den Eintritt anderer Unternehmen in den relevanten Markt zu behindern oder zu beeinflussen.

§ 13 [Prüfkriterien] Im Rahmen der Prüfung, ob ein Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung innehat, sollen die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

- (1) der Marktanteil des betreffenden Unternehmens auf dem relevanten Markt sowie die Wettbewerbsbedingungen auf dem relevanten Markt;
- (2) die Fähigkeit des betreffenden Unternehmens, den Absatzmarkt oder Rohstoffeinkaufsmarkt zu kontrollieren;
- (3) die Finanzkraft und die technologischen Voraussetzungen des betreffenden Unternehmens;

(四) 其他经营者对该经营者在交易上的依赖关系及其程度;

(五) 其他经营者进入相关市场的难易程度;

(六) 与该经营者市场支配地位有关的其他因素。

第十四条 有下列情形之一的,可以推定经营者具有市场支配地位:

(一) 一个经营者在相关市场的市场份额达到1/2以上的;

(二) 两个经营者作为整体在相关市场的市场份额达到2/3以上的;

(三) 三个经营者作为整体在相关市场的市场份额达到3/4以上的。

有前款第(二)项、第(三)项规定的情形,其中有的经营者市场份额不足1/10的,不应当推定该经营者具有市场支配地位。

第十五条 经营者滥用市场支配地位的行为包括:

(一) 以不公平的高价销售商品或者以不公平的低价购买商品;

(二) 没有正当理由,以低于成本的价格销售商品;

(三) 没有正当理由,拒绝与交易相对人进行交易;

(四) 强制交易相对人与其进行交易,或者没有正当理由,限定交易相对人只能与其进行交易或者只能与其指定的经营者进行交易;

(五) 违背交易相对人意愿,搭售商品或者在交易时附加其他不合理的交易条件;

(六) 没有正当理由,对条件相同的交易相对人在交易价格等交易条件上实行差别待遇;

(七) 反垄断执法机构认定的其他滥用市场支配地位的行为。

(4) das Abhängigkeitsverhältnis anderer Unternehmen gegenüber dem betreffenden Unternehmen im Handel und dessen Ausmaß;

(5) der Schwierigkeitsgrad für andere Unternehmen, in den relevanten Markt einzutreten;

(6) andere Faktoren, die mit der marktbeherrschenden Stellung des betreffenden Unternehmens im Zusammenhang stehen.

§ 14 [Marktbeherrschungsvermutungen] Bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen kann vermutet werden, dass ein Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung innehat:

(1) wenn ein Unternehmen auf dem relevanten Markt einen Marktanteil von mehr als der Hälfte erreicht;

(2) wenn zwei Unternehmen in ihrer Gesamtheit auf dem relevanten Markt einen Marktanteil von mehr als zwei Dritteln erreichen;

(3) wenn drei Unternehmen in ihrer Gesamtheit auf dem relevanten Markt einen Marktanteil von mehr als drei Vierteln erreichen.

Wenn die Voraussetzungen der Nr. 2 oder 3 des vorigen Absatzes vorliegen und unter den Unternehmen eines einen Marktanteil von unter einem Zehntel hat, soll für das betroffene Unternehmen nicht vermutet werden, dass es eine marktbeherrschende Stellung innehat.

§ 15 [Missbrauchstatbestände] Verhaltensweisen, die einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch ein Unternehmen darstellen, sind insbesondere:

(1) der Verkauf von Waren zu unangemessen hohen Preisen oder der Kauf von Waren zu unangemessen niedrigen Preisen;

(2) der Verkauf von Waren zu Preisen unter den Kosten ohne lauterer Grund;

(3) die Ablehnung des Geschäftsabschlusses mit Handelspartnern ohne lauterer Grund;

(4) das Zwingen von Handelspartnern zum Geschäftsabschluss mit ihm oder ohne lauterer Grund die Einschränkung der Handelspartner, nur mit ihm Geschäfte oder nur mit den von ihm bestimmten Unternehmen Geschäfte abzuschließen;

(5) der Koppelverkauf von Waren entgegen dem Wunsch der Handelspartner oder die Beifügung anderer unangemessener Handelsbedingungen;

(6) die ungleiche Behandlung der Handelspartner im Geschäftsverkehr in Bezug auf Preise und andere Geschäftsbedingungen trotz gleicher Voraussetzungen ohne lauterer Grund;

(7) sonstige Verhaltensweisen, soweit das Antimonopolvollzugsamt sie für einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung hält.

第四章 经营者集中

第十六条 经营者集中是指下列情形:

- (一) 经营者合并;
- (二) 经营者取得其他经营者足够数量的有表决权的股份或者资产;
- (三) 经营者通过合同等方式取得对其他经营者的控制权或者能够对其他经营者施加决定性影响。

前款第(二)项规定的足够数量的有表决权的股份或者资产的具体标准,由国务院反垄断执法机构会同国务院有关部门规定。

第十七条 参与集中的所有经营者在全球范围内上一年度的销售额超过 120 亿元人民币,并且参与集中的一个经营者在中华人民共和国境内上一年度的销售额超过 8 亿元人民币的,参与集中的经营者应当事先向国务院反垄断执法机构申报;未向国务院反垄断执法机构申报的,经营者不得实施集中。

计算前款规定的销售额,应当将与该经营者具有控制或者从属关系的经营者的销售额一并计算。

银行、保险以及其他特殊行业或者领域经营者集中的申报标准,国务院可以另行规定。

国务院反垄断执法机构可以根据经济发展水平和市场竞争状况,对本条第一款规定的经营者集中的申报标准进行调整,报国务院批准后施行。

第十八条 经营者集中有下列情形之一的,可以不向国务院反垄断执法机构申报:

- (一) 参与集中的一个经营者拥有其他每个经营者 50% 以上有表决权的股份或者资产;
- (二) 参与集中的每个经营者 50% 以上有表决权的股份或者资产被同一个未参与集中的经营者拥有的。

4. Kapitel. Unternehmenszusammenschlüsse

§ 16 [Zusammenschlusstatbestände] Als Unternehmenszusammenschluss werden die folgenden Umstände bezeichnet:

- (1) die Zusammenlegung von Unternehmen;
- (2) der Erwerb entweder einer ausreichenden Anzahl von Anteilen mit Stimmrecht oder ausreichenden Vermögens an einem anderen Unternehmen durch ein Unternehmen;
- (3) der vertragliche oder sonstige Erwerb entweder des Kontrollrechts über ein anderes Unternehmen oder der Fähigkeit, bestimmenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben, durch ein Unternehmen.

Die gemäß den Bestimmungen der Nr. 2 des vorigen Absatzes konkret erforderliche Anzahl von Anteilen mit Stimmrecht oder das erforderliche Vermögen wird vom Antimonopolvollzugsamt des Staatsrates gemeinsam mit der zuständigen Abteilung des Staatsrates bestimmt.

§ 17 [Anmeldepflicht; Umsatzschwellen] Wenn alle an einem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen zusammen weltweit im letzten Jahr einen Gesamtumsatz von über RMB 12 Milliarden Yuan hatten und ein an dem Zusammenschluss beteiligtes Unternehmen im letzten Jahr in der Volksrepublik China einen Umsatz von über RMB 800 Millionen Yuan hatte, müssen die an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen diesen zunächst beim Antimonopolvollzugsamt des Staatsrates anmelden; vor der Anmeldung beim Antimonopolvollzugsamt des Staatsrates darf der Zusammenschluss von den Unternehmen nicht vollzogen werden.

Bei der Berechnung der Umsatzzahlen nach dem vorigen Absatz müssen zu den Umsätzen der betreffenden Unternehmen die Umsätze der Unternehmen hinzugerechnet werden, die von den Unternehmen beherrscht werden oder abhängig sind.

Für die Anmeldeerfordernisse bei Zusammenschlüssen von Banken, Versicherungen und Unternehmen anderer besonderer Geschäftszweige oder -bereiche kann der Staatsrat besondere Bestimmungen erlassen.

Das Antimonopolvollzugsamt des Staatsrates kann gemäß dem Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung und den Wettbewerbsbedingungen auf den Märkten die Anmeldekriterien für Unternehmenszusammenschlüsse, wie sie in Absatz 1 dieses Paragraphen bestimmt sind, anpassen und, nachdem diese dem Staatsrat zur Genehmigung gemeldet worden sind, anwenden.

§ 18 [Ausnahmen von der Anmeldepflicht; Konzernklausel] Bei Vorliegen eines der folgenden Umstände brauchen Unternehmenszusammenschlüsse nicht beim Antimonopolvollzugsorgan des Staatsrates angemeldet zu werden:

- (1) ein an dem Zusammenschluss beteiligtes Unternehmen hält mehr als 50% der Anteile mit Stimmrecht oder des Vermögens an allen anderen Unternehmen;
- (2) mehr als 50% der Anteile mit Stimmrecht oder des Vermögens an allen am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen werden von einem nicht am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen gehalten.

第十九条 经营者向国务院反垄断执法机构申报集中，提交下列文件、资料：

- (一) 申报书；
- (二) 集中对相关市场竞争状况影响的说明；
- (三) 集中协议；
- (四) 参与集中的经营者经注册会计师审计的上一会计年度财务会计报告；
- (五) 国务院反垄断执法机构规定的其他文件、资料。

申报书应当载明参与集中的经营者的名称、住所、经营范围、在全球范围内上一年度销售额、在中国境内市场的资产总额和上一年度的销售额、在相关市场的市场份额以及集中的交易额、预定实施集中的日期等事项。

第二十条 经营者提交的文件、资料不完备的，应当在国务院反垄断执法机构规定的期限内补交文件、资料。经营者逾期未补交文件、资料的，视为未申报。

第二十一条 国务院反垄断执法机构应当自收到经营者提交的符合本法第十九条规定的文件、资料之日起 30 日内，对申报的经营者集中进行初步审查，作出是否实施进一步审查的决定，并书面通知经营者。国务院反垄断执法机构作出决定前，经营者不得实施集中。

国务院反垄断执法机构作出实施进一步审查的决定或者逾期未作出决定的，经营者可以实施集中。

第二十二条 国务院反垄断执法机构决定实施进一步审查的，应当自决定之日起 90 日内审查完毕，作出是否禁止经营者集中的决定，并书面通知经营者；作出禁止经营者集中的决定，应当说明理由。审查期间，经营者不得实施集中。

有下列情形之一的，国务院反垄断执法机构经书面通知经营者，可以延长前款规定的审查时限，但延长的时限最长不超过 60 日：

§ 19 [Inhalt der Anmeldung] Bei der Anmeldung eines Zusammenschlusses beim Antimonopolvollzugsorgan des Staatsrates haben die Unternehmen folgende Schriftstücke und Unterlagen einzureichen:

- (1) das Anmeldeformular;
- (2) eine Erklärung, welchen Einfluss der Zusammenschluss auf die Wettbewerbsbedingungen auf dem relevanten Markt hat;
- (3) die Zusammenschlussvereinbarung;
- (4) die durch einen registrierten Buchhalter erstellten Finanzberichte über das letzte Geschäftsjahr der an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen;
- (5) andere vom Antimonopolvollzugsorgan des Staatsrates bestimmte Schriftstücke und Unterlagen.

Das Anmeldeformular muss die Bezeichnung der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen, ihren Sitz, ihren Geschäftsbereich, ihren weltweiten Gesamtumsatz im letzten Jahr, den Gesamtwert ihrer Vermögen und den Umsatz im letzten Jahr innerhalb des chinesischen Marktes, ihren Marktanteil auf dem relevanten Markt sowie das Geschäftsvolumen des Zusammenschlusses und das für den Vollzug des Zusammenschlusses vorgesehene Datum enthalten.

§ 20 [Unvollständige Anmeldung] Wenn die von den Unternehmen eingereichten Schriftstücke und Unterlagen unvollständig sind, müssen sie innerhalb der vom Antimonopolvollzugsorgan des Staatsrates bestimmten Frist vervollständigt werden. Ein Unternehmen, das bis zum Fristablauf die Schriftstücke und Unterlagen nicht vervollständigt hat, wird behandelt, als habe es keine Anmeldung eingereicht.

§ 21 [Vorprüfung; Fristen] Das Antimonopolvollzugsorgan des Staatsrates muss innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an dem bei ihm von den Unternehmen die § 19 dieses Gesetzes entsprechenden Schriftstücke und Unterlagen eingereicht wurden, in einer ersten Prüfung des angemeldeten Unternehmenszusammenschlusses entscheiden, ob es eine Hauptprüfung durchführt und die Unternehmen [davon] schriftlich benachrichtigen. Vor der Entscheidung des Antimonopolvollzugsorgans des Staatsrates darf der Zusammenschluss durch die Unternehmen nicht vollzogen werden.

Wenn das Antimonopolvollzugsorgan des Staatsrates entscheidet, keine Hauptprüfung durchzuführen, oder innerhalb der Frist keine Entscheidung erlässt, kann der Zusammenschluss von den Unternehmen vollzogen werden.

§ 22 [Hauptprüfung; Fristen] Wenn das Antimonopolvollzugsorgan des Staatsrates entscheidet, eine Hauptprüfung durchzuführen, muss es innerhalb von 90 Tagen nach der Entscheidung die Prüfung beenden und entscheiden, ob es den Unternehmenszusammenschluss untersagt oder nicht, und [muss] die Unternehmen schriftlich benachrichtigen; wenn es entscheidet, den Unternehmenszusammenschluss zu untersagen, muss es die Gründe [hierfür] angeben. Im Prüfungszeitraum dürfen die Unternehmen den Zusammenschluss nicht vollziehen.

Unter den unten genannten Voraussetzungen kann das Antimonopolvollzugsorgan des Staatsrates nach schriftlicher Benachrichtigung der Unternehmen die im vorigen Absatz bestimmte Prüfungsfrist um höchstens 60 Tage verlängern:

(一) 经营者同意延长审查时限的;

(二) 经营者提交的文件、资料不准确, 需要进一步核实的;

(三) 经营者申报后有关情况发生重大变化的。

国务院反垄断执法机构逾期未作出决定的, 视为对经营者集中不予禁止。

第二十三条 审查经营者集中, 应当考虑下列因素:

(一) 参与集中的经营者在相关市场的市场份额及其对市场的控制力;

(二) 相关市场的市场集中度;

(三) 经营者集中在相关市场内排除、限制竞争的可能性;

(四) 经营者集中对市场进入、技术进步的影响;

(五) 经营者集中对消费者和其他有关经营者的影响;

(六) 经营者集中对国民经济发展和社会公共利益的影响;

(七) 国务院反垄断执法机构认为应当考虑的其他因素。

第二十四条 经营者集中具有或者可能具有排除、限制竞争效果的, 国务院反垄断执法机构应当作出禁止经营者集中的决定。但是, 经营者能够证明经营者集中可以改善竞争条件和竞争状况, 并且对竞争产生的有利因素明显大于不利因素, 或者经营者集中符合公共利益要求的, 国务院反垄断执法机构可以作出对经营者集中不予禁止的决定。

国务院反垄断执法机构对经营者集中不予禁止的, 可以决定对经营者集中附加限制性条件。

第二十五条 国务院反垄断执法机构应当将禁止经营者集中的决定或者对经营者集中附加限制性条件的决定, 及时向社会公告。

(1) wenn die Unternehmen einer Verlängerung des Prüfungszeitraumes zustimmen;

(2) wenn die von den Unternehmen eingereichten Schriftstücke und Unterlagen ungenau sind und einer genaueren Überprüfung bedürfen;

(3) wenn die betreffenden Umstände nach der Anmeldung durch die Unternehmen eine erhebliche Änderung erfahren haben.

Wenn das Antimonopolvollzugsorgan des Staatsrates nicht innerhalb der Frist eine Entscheidung erlässt, wird dies betrachtet, als werde der Zusammenschluss nicht untersagt.

§ 23 [Prüfungskriterien] Bei der Prüfung des Unternehmenszusammenschlusses sind die folgenden Kriterien zu bedenken:

(1) die Marktanteile der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen auf dem relevanten Markt und ihre Marktmacht;³

(2) der Konzentrationsgrad des relevanten Marktes;

(3) die Wahrscheinlichkeit, dass der Unternehmenszusammenschluss auf dem relevanten Markt den Wettbewerb ausschließt oder beschränkt;

(4) der Einfluss des Unternehmenszusammenschlusses auf den Markteintritt und den technischen Fortschritt;

(5) der Einfluss des Unternehmenszusammenschlusses auf die Konsumenten und andere betroffene Unternehmen;

(6) der Einfluss des Unternehmenszusammenschlusses auf die volkswirtschaftliche Entwicklung und den gemeinen gesellschaftlichen Nutzen;

(7) andere Kriterien, von denen das Antimonopolvollzugsorgan des Staatsrates meint, dass sie zu bedenken sind.

§ 24 [Untersagungskriterien; Auflagen] Wenn der Unternehmenszusammenschluss eine den Wettbewerb ausschließende oder beschränkende Wirkung hat oder haben könnte, muss das Antimonopolvollzugsorgan des Staatsrates den Unternehmenszusammenschluss untersagen. Wenn die Unternehmen aber beweisen können, dass der Unternehmenszusammenschluss die Wettbewerbsbedingungen und die Wettbewerbsverhältnisse verbessern kann und die den Wettbewerb fördernden Faktoren erkennbar gewichtiger sind als die dem Wettbewerb nachteiligen Faktoren, oder der Unternehmenszusammenschluss mit den Bedürfnissen des öffentlichen Nutzens im Einklang steht, kann das Antimonopolvollzugsorgan des Staatsrates entscheiden, den Unternehmenszusammenschluss nicht zu untersagen.

Wenn das Antimonopolvollzugsorgan des Staatsrates den Unternehmenszusammenschluss nicht untersagt, kann es beschränkende Auflagen für den Unternehmenszusammenschluss bestimmen.

§ 25 [Bekanntmachung] Das Antimonopolvollzugsorgan des Staatsrates muss die Entscheidungen über die Untersagung eines Unternehmenszusammenschlusses oder über die Auferlegung von Auflagen unverzüglich öffentlich bekannt machen.

³ Chin. 市场的控制力, wörtlich: Marktkontrollmacht.

第五章 滥用行政权力排除、限制竞争

第二十六条 行政机关和公共组织不得滥用行政权力，以任何方式限定或者变相限定单位和个人只能经营、购买、使用指定的经营者提供的商品。

第二十七条 行政机关和公共组织不得滥用行政权力，实施下列行为，妨碍商品在地区之间自由流通和充分竞争：

(一) 对外地商品设定歧视性收费项目、实行歧视性收费标准，或者规定歧视性价格；

(二) 对外地商品采取与本地同类商品不同的技术要求、检验标准，或者对外地商品采取重复检验，重复认证等歧视性技术措施，限制外地商品进入本地市场；

(三) 采取专门针对外地商品的审批、许可等手段，限制外地商品进入本地市场；

(四) 采取设置关卡或者其他手段，阻碍外地商品进入或者本地商品运出。

第二十八条 行政机关和公共组织不得滥用行政权力，定歧视性资质要求、评审标准或者不依法发布信息等方式限制外地经营者参加本地的招标投标活动。

第二十九条 行政机关和公共组织不得滥用行政权力，以采取同本地经营者不平等待遇等方式，排斥或者限制外地经营者在本地投资或者设立分支机构。

第三十条 行政机关和公共组织不得滥用行政权力，强制经营者从事本法规定的垄断行为。

第三十一条 行政机关不得滥用行政权力，制定含有排除、限制竞争内容的规定。

5. Kapitel. Ausschluss und Beschränkung des Wettbewerbs durch Missbrauch von Verwaltungsbefugnissen

§ 26 [Verbot des Vorzugs bestimmter Waren] Verwaltungsorgane und öffentliche Organisationen dürfen ihre Verwaltungsbefugnisse nicht missbrauchen, um Einheiten oder Einzelpersonen auf irgendwelche Weise zu beschränken oder verdeckt zu beschränken, nur die von bestimmten Unternehmen bereitgestellten Waren zu vertreiben, zu kaufen oder zu benutzen.

§ 27 [Diskriminierungsverbot für außerterritoriale Waren] Verwaltungsorgane und öffentliche Organisationen dürfen ihre Verwaltungsbefugnisse nicht missbrauchen, um unter Verwirklichung einer der folgenden Handlungsweisen den freien Verkehr und den vollständigen Wettbewerb der Waren zwischen den Gebieten zu behindern:

(1) Festlegung von diskriminierenden Gebührenposten, Durchführung diskriminierender Gebührenstandards oder Festlegung diskriminierender Preise gegenüber außerterritorialen Waren;

(2) Anwendung anderer technischer Anforderungen oder Prüfungsstandards auf außerterritoriale Waren als auf innerterritoriale Waren oder wiederholte Anwendung von Prüfungen, wiederholte Zertifizierung oder andere diskriminierende technische Maßnahmen gegenüber außerterritorialen Waren, die die Einfuhr außerterritorialer Waren in den Gebietsmarkt behindern;

(3) speziell auf außerterritoriale Waren gerichtete Prüfungs- und Genehmigungsmaßnahmen, durch die die Einfuhr außerterritorialer Waren in den Gebietsmarkt beschränkt wird;

(4) Einrichtung von Passierscheinen oder Anwendung anderer Methoden, um die Einfuhr außerterritorialer Waren oder die Ausfuhr innerterritorialer Waren zu behindern.

§ 28 [Diskriminierungsverbot für außerterritoriale Unternehmen bei Ausschreibungen] Verwaltungsorgane und öffentliche Organisationen dürfen ihre Verwaltungsbefugnisse nicht missbrauchen, um außerterritoriale Unternehmen durch diskriminierende Qualitätsanforderungen, Prüfungsstandards oder unrechtmäßig bekannt gegebene Informationen oder auf andere Art und Weise an der Teilnahme an innerterritorialen Ausschreibungen zu behindern.

§ 29 [Diskriminierungsverbot für außerterritoriale Investitionen und Zweigstellen] Verwaltungsorgane und öffentliche Organisationen dürfen ihre Verwaltungsbefugnisse nicht missbrauchen, um außerterritoriale Unternehmen durch ungleiche Behandlung gegenüber innerterritorialen Unternehmen oder auf ähnliche Art und Weise davon auszuschließen oder dabei zu beschränken, in diesem Gebiet zu investieren oder Zweigstellen zu errichten.

§ 30 [Verbot des Zwangs zu monopolisierenden Verhaltensweisen] Verwaltungsorgane und öffentliche Organisationen dürfen ihre Verwaltungsbefugnisse nicht missbrauchen, um Unternehmen zu zwingen, monopolisierende Verhaltensweisen nach diesem Gesetz zu begehen.

§ 31 [Verbot wettbewerbsbeschränkender Verwaltungsbestimmungen] Verwaltungsorgane dürfen ihre Verwaltungsbefugnisse nicht missbrauchen, um Bestimmungen zu erlassen, die einen Inhalt haben, der den Wettbewerb ausschließt oder beschränkt.

第六章 反垄断机构

第三十二条 国务院反垄断委员会由国务院有关部门、机构的负责人和若干专家组成。国务院反垄断委员会会议事方式、工作规则由国务院规定。

第三十三条 国务院反垄断委员会履行下列职责：

- (一) 研究拟订有关竞争政策；
- (二) 组织调查、评估市场总体竞争状况，并发布评估报告；
- (三) 监督、协调国务院反垄断执法机构、国务院有关部门和监管机构的反垄断执法工作；
- (四) 协调重大反垄断案件的处理；
- (五) 国务院规定的其他职责。

第三十四条 国务院反垄断执法机构履行下列职责：

- (一) 制定、发布有关反垄断指南和具体措施；
- (二) 调查、评估市场竞争状况；
- (三) 调查处理涉嫌垄断行为；
- (四) 制止垄断行为；
- (五) 受理、审查经营者集中的申报；
- (六) 国务院规定的其他职责。

第三十五条 任何单位和个人对涉嫌垄断行为，都有权向反垄断执法机构报告。反垄断执法机构应当为报告人保密。

报告采用书面形式并提供相关事实和证据的，反垄断执法机构应当进行必要的调查。

第三十六条 反垄断执法机构调查涉嫌垄断行为，可以采取下列措施：

6. Kapitel. Antimonopolorgane

§ 32 [Antimonopolkommission: Zusammensetzung; Geschäftsordnung] Die Antimonopolkommission des Staatsrates besteht aus den verantwortlichen Personen der betreffenden Abteilungen und Organe des Staatsrates und einigen Experten. Die Geschäfts- und Arbeitsordnung der Antimonopolkommission des Staatsrates wird vom Staatsrat bestimmt.

§ 33 [Aufgaben der Antimonopolkommission] Die Antimonopolkommission des Staatsrates erfüllt folgende Aufgaben:

- (1) Erforschung und Erarbeitung von den Wettbewerb betreffenden Politnormen;
- (2) Organisation von Untersuchungen und Beurteilungen der gesamten Wettbewerbsverhältnisse auf den Märkten und Bekanntmachung des Beurteilungsberichts;
- (3) Überwachung und Koordinierung der Antimonopolvollzugsarbeit des Antimonopolvollzugsorgans des Staatsrates und der betreffenden Abteilungen und Aufsichtsorgane des Staatsrates;
- (4) Koordinierung der Behandlung erheblicher Antimonopolfälle;
- (5) andere vom Staatsrat bestimmte Aufgaben.

§ 34 [Aufgaben des Antimonopolvollzugsorgans] Das Antimonopolvollzugsorgan des Staatsrates erfüllt folgende Aufgaben:

- (1) Festlegung und Bekanntmachung der betreffenden Antimonopolleitlinien und konkreter Maßnahmen;
- (2) Untersuchung und Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse auf den Märkten;
- (3) Untersuchung und Behandlung bei Verdacht monopolisierender Verhaltensweisen;
- (4) Verhinderung monopolisierender Verhaltensweisen;
- (5) Zulassung und Prüfung von Anmeldungen für Unternehmenszusammenschlüsse;
- (6) andere vom Staatsrat bestimmte Aufgaben.

§ 35 [Anzeigen an das Antimonopolvollzugsorgan] Alle Einheiten und Einzelpersonen haben bei Verdacht monopolisierender Verhaltensweisen das Recht, [diese] dem Antimonopolvollzugsorgan zu melden. Das Antimonopolvollzugsorgan muss den Anzeigenden geheim halten.

Bei Anzeigen, die in schriftlicher Form eingereicht werden und die die zusammenhängenden Tatsachen und Beweise bereitstellen, muss das Antimonopolvollzugsorgan die notwendige Untersuchung durchführen.

§ 36 [Untersuchungsbefugnisse des Antimonopolvollzugsorgans] Das Antimonopolvollzugsorgan kann bei der Untersuchung von Verhaltensweisen, die im Verdacht stehen, monopolisierend zu sein, die nachfolgenden Maßnahmen ergreifen:

(一) 进入被调查的经营者的营业场所或者其他有关场所进行检查;

(二) 询问被调查的经营者、利害关系人或者其他有关单位和个人, 要求其说明有关情况;

(三) 查阅、复制或者要求被调查的经营者、利害关系人或者其他有关单位和个人提供有关单证、协议、会计账簿、业务函电、电子数据等文件、资料;

(四) 查封、扣押相关证据;

(五) 查询、冻结经营者的银行账户。

采取前款规定的措施, 应当向反垄断执法机构主要负责人书面报告, 并经批准。

第三十七条 反垄断执法机构调查涉嫌垄断行为, 执法人员不得少于 2 人, 并应当出示执法证件。

执法人员询问和调查, 应当制作笔录, 并由被询问人或者被调查人签字。

第三十八条 反垄断执法机构及其工作人员对依法履行职责中知悉的商业秘密负有保密义务。

第三十九条 被调查的经营者、利害关系人或者其他有关单位和个人应当配合反垄断执法机构依法履行职责, 不得拒绝、阻碍反垄断执法机构的调查。

第四十条 被调查的经营者、利害关系人有权陈述意见, 提出申辩。反垄断执法机构应当对被调查的经营者、利害关系人提出的事实、理由和证据进行核实。

第四十一条 反垄断执法机构对涉嫌垄断行为调查核实后, 认为构成垄断行为的, 应当依法作出处理决定, 并可以向社会公布。

(1) die Geschäftsräume der untersuchten Unternehmen betreten oder andere betroffene Örtlichkeiten untersuchen;

(2) bei den untersuchten Unternehmen, Interessierten⁴ oder anderen betroffenen Einheiten oder Einzelpersonen Erkundigungen einholen und zur Erklärung der betreffenden Umstände auffordern;

(3) betreffende Belege, Vereinbarungen, Buchführungs- und Kontounterlagen, Geschäftskorrespondenz, elektronische Dateien und andere Schriftstücke und Unterlagen einsehen, kopieren oder sich von den untersuchten Unternehmen, Interessierten oder anderen betroffenen Einheiten oder Einzelpersonen herausgeben lassen;

(4) betreffende Beweisstücke versiegeln oder beschlagnehmen;

(5) sich nach den Bankkonten der Unternehmen erkundigen und diese einfrieren.

Die im vorigen Absatz genannten Maßnahmen müssen dem Hauptverantwortlichen des Antimonopolvollzugsorgans schriftlich gemeldet und [von diesem] genehmigt werden.

§ 37 [Untersuchungsmodalitäten] Wenn das Antimonopolvollzugsorgan Verhaltensweisen untersucht, die im Verdacht stehen, monopolisierend zu sein, müssen mindestens zwei Vollzugspersonen teilnehmen und ihren Vollzugsausweis vorzeigen.

Wenn Vollzugspersonen Befragungen oder Untersuchungen machen, müssen sie darüber eine Niederschrift aufnehmen und vom Befragten oder Untersuchten unterzeichnen lassen.

§ 38 [Geheimhaltungspflicht für Geschäftsgeheimnisse] Das Antimonopolvollzugsorgan und seine Angestellten haben die Pflicht, über die Geschäftsgeheimnisse, von denen sie in Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Recht Kenntnis erlangt haben, Geheimhaltung zu wahren.

§ 39 [Pflicht zur Kooperation mit dem Antimonopolvollzugsorgan] Die untersuchten Unternehmen, Interessierte oder andere betroffene Einheiten oder Einzelpersonen müssen mit dem Antimonopolvollzugsorgan bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Recht zusammenarbeiten und dürfen die Untersuchungen des Antimonopolvollzugsorgans nicht verhindern oder behindern.

§ 40 [Recht auf Verteidigung] Die untersuchten Unternehmen und Interessierte haben das Recht, ihre Meinung darzulegen und sich zu verteidigen. Das Antimonopolvollzugsorgan muss die von den untersuchten Unternehmen und Interessierten vorgebrachten Tatsachen, Gründe und Beweise überprüfen.

§ 41 [Entscheidungen des Antimonopolvollzugsorgans] Wenn das Antimonopolvollzugsorgan nach der Untersuchung und Überprüfung von Verhaltensweisen, die im Verdacht stehen, monopolisierend zu sein, zu der Ansicht gelangt, dass der Tatbestand einer monopolisierenden Verhaltensweise erfüllt ist, muss es nach dem Recht eine Entscheidung über die Behandlung des Falles treffen und kann diese öffentlich bekannt machen.

⁴ Chin. 利害关系人, wörtlich: wer [dazu] in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung steht.

第四十二条 对反垄断执法机构调查的涉嫌垄断行为，被调查的经营者予以承认，并承诺在一定期限内采取具体措施消除垄断行为后果的，反垄断执法机构可以决定中止调查。中止调查的决定应当载明被调查的经营者承诺的具体内容。

反垄断执法机构决定中止调查的，应当对经营者履行承诺的情况进行监督。经营者履行承诺的，反垄断执法机构可以决定终止调查，并可以决定减轻或者免除处罚。

有下列情形之一的，反垄断执法机构应当恢复调查：

- (一) 经营者未履行承诺的；
- (二) 作出中止调查决定所依据的事实发生重大变化的；
- (三) 中止调查的决定是基于经营者提供的不完整或者不真实的信息作出的。

第四十三条 经营者、利害关系人对反垄断执法机构作出的决定不服的，可以依法申请行政复议；对行政复议决定不服的，可以依法提起行政诉讼。

第四十四条 对本法规定的垄断行为，有关法律、行政法规规定应当由有关部门或者监管机构调查处理的，依照其规定。有关部门或者监管机构应当将调查处理结果通报国务院反垄断委员会。

有关部门或者监管机构对本法规定的垄断行为来调查处理反垄断执法机构可以调查处理。反垄断执法机构调查处理应当征求有关部门或者监管机构的意见。

§ 42 [Einstellung, Wiederaufnahme des Verfahrens] Wenn das Antimonopolvollzugsorgan Verhaltensweisen, die im Verdacht stehen, monopolisierend zu sein, untersucht und die untersuchten Unternehmen den Vorwurf zugeben und zusagen, innerhalb einer bestimmten Frist konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen der monopolisierenden Verhaltensweisen zu beseitigen, kann das Antimonopolvollzugsorgan entscheiden, die Untersuchung vorläufig einzustellen. Die Entscheidung, die Untersuchung vorläufig einzustellen, muss eindeutig den konkreten Inhalt der Zusagen der Unternehmen enthalten.

Wenn das Antimonopolvollzugsorgan entschieden hat, die Untersuchung vorläufig einzustellen, muss es überwachen, ob die Unternehmen die Zusagen einhalten. Halten die Unternehmen die Zusagen ein, so kann das Antimonopolvollzugsorgan entscheiden, die Untersuchung endgültig einzustellen, und kann entscheiden, die [Verwaltungs-]sanktion zu mindern oder zu erlassen.

Bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen muss das Antimonopolvollzugsorgan die Untersuchung wieder aufnehmen:

- (1) die Unternehmen halten ihre Zusagen nicht ein;
- (2) die Tatsachen, auf denen die Entscheidung über die vorläufige Einstellung der Untersuchung beruht, haben sich erheblich geändert;
- (3) die Entscheidung über die vorläufige Einstellung der Untersuchung beruht auf von den Unternehmen bereitgestellten unvollständigen oder unrichtigen Informationen.

§ 43 [Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen des Antimonopolvollzugsorgans] Wenn die Unternehmen und Interessierten die vom Antimonopolvollzugsorgan erlassenen Entscheidungen nicht akzeptieren, können sie nach dem Recht Verwaltungswiderspruch erheben; gegen die Entscheidung über den Verwaltungswiderspruch können sie nach dem Recht Verwaltungsklage erheben.

§ 44 [Verhältnis zu anderen Behörden] Wenn monopolisierende Verhaltensweisen im Sinne dieses Gesetzes nach den Bestimmungen anderer einschlägiger Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen von den betreffenden Abteilungen oder Aufsichtsorganen untersucht und behandelt werden müssen, werden sie nach diesen Bestimmungen behandelt. Die betreffenden Abteilungen oder Aufsichtsorgane müssen der Antimonopolkommission des Staatsrates über das Untersuchungsergebnis Bericht erstatten.

Wenn betreffende Abteilungen oder Aufsichtsorgane monopolisierende Verhaltensweisen nach diesem Gesetz untersuchen und behandeln, kann das Antimonopolvollzugsorgan diese ebenfalls untersuchen und behandeln. Das Antimonopolvollzugsorgan muss bei der Untersuchung und Behandlung die Meinung der betreffenden Abteilungen oder Aufsichtsorgane einholen.

第七章 法律责任

第四十五条 经营者违反本法规定，达成并实施垄断协议的，由反垄断执法机构责令停止违法行为，处上一年度销售额 1% 以上 10% 以下的罚款，并没收违法所得；尚未实施垄断协议的，可以处 200 万元以下的罚款。

经营者主动向反垄断执法机构报告达成垄断协议的有关情况并提供重要证据的，反垄断执法机构可以酌情减轻或者免除对该经营者的处罚。

第四十六条 经营者违反本法规定，滥用市场支配地位，排除、限制竞争的，由反垄断执法机构责令停止违法行为，处上一年度销售额 1% 以上 10% 以下的罚款，并没收违法所得。

第四十七条 经营者违反本法规定实施集中的，由国务院反垄断执法机构处 100 万元以上 500 万元以下的罚款，并可以责令停止实施集中或者责令限期处分股份、资产，转让营业以及采取其他必要措施恢复到经营者集中前的状态。

第四十八条 对本法第四十五条、第四十六条、第四十七条规定的罚款，反垄断执法机构确定具体罚款数额时，应当考虑违法行为的性质、程度和持续的时间等因素。

第四十九条 经营者实施垄断行为，给他人造成损失的，依法承担民事责任；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

7. Kapitel. Rechtliche Verantwortung

§ 45 [Geldbußen bei monopolisierenden Vereinbarungen; Kronzeugenregelung] Wenn Unternehmen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen, indem sie monopolisierende Vereinbarungen treffen und umsetzen, ordnet das Antimonopolvollzugsorgan an, die rechtswidrigen Verhaltensweisen abzustellen, verhängt eine Geldbuße in Höhe von mindestens 1 % und höchstens 10 % des letzten Jahresumsatzes und beschlagnahmt die rechtswidrigen Einkünfte; wenn die monopolisierenden Vereinbarungen noch nicht umgesetzt sind, kann eine Geldbuße von höchstens RMB 2 Millionen Yuan festgesetzt werden.

Wenn ein Unternehmen von selbst die relevanten Umstände einer getroffenen monopolisierenden Vereinbarung meldet und die wesentlichen Beweise dafür bereitstellt, kann das Antimonopolvollzugsorgan nach eigenem Ermessen die [Verwaltungs-]sanktion gegen das betreffende Unternehmen mindern oder von einer [Verwaltungs-]sanktion absehen.

§ 46 [Geldbußen bei Missbrauch marktbeherrschender Stellungen] Wenn Unternehmen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen, indem sie eine marktbeherrschende Stellung missbrauchen und [dadurch] den Wettbewerb ausschließen oder beschränken, ordnet das Antimonopolvollzugsorgan an, die gesetzeswidrigen Verhaltensweisen abzustellen, verhängt eine Geldbuße in Höhe von mindestens 1 % und höchstens 10 % des letzten Jahresumsatzes und beschlagnahmt die rechtswidrigen Einkünfte.

§ 47 [Geldbußen bei rechtswidrigen Unternehmenszusammenschlüssen; Entflechtung] Wenn Unternehmen unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes einen Zusammenschluss vollziehen, verhängt das Antimonopolvollzugsorgan des Staatsrates eine Geldbuße von mindestens RMB 1 Million Yuan und höchstens RMB 5 Millionen Yuan und kann anordnen, den Vollzug des Zusammenschlusses einzustellen oder innerhalb einer bestimmten Frist den Zustand, wie er vor dem Unternehmenszusammenschluss bestand, wiederherzustellen, indem über Anteile oder das Vermögen verfügt oder das Geschäft übertragen wird und indem andere notwendige Maßnahmen ergriffen werden.

§ 48 [Einflussfaktoren für die Höhe der Geldbußen] Bei der Festlegung der konkreten Höhe der Geldbußen gemäß den §§ 45, 46 und 47 dieses Gesetzes hat das Antimonopolvollzugsorgan das Wesen, den Grad und die Dauer der rechtswidrigen Verhaltensweisen sowie andere Faktoren zu berücksichtigen.

§ 49 [Zivil- und strafrechtliche Verantwortung] Wenn die Unternehmen bei Ausführung der monopolisierenden Verhaltensweisen anderen Personen Schaden zufügen, übernehmen sie nach dem Recht die zivilrechtliche Schadensersatzpflicht; wenn sie einen Straftatbestand verwirklichen, wird gemäß den Gesetzen ihre strafrechtliche Verantwortung ermittelt.

第五十条 行政机关和公共组织滥用行政权力，实施排除、限制竞争行为的，由上级机关责令改正；情节严重的，由同级或者上级机关对直接负责的主管人员和其他直接责任人员，依法给予处分。法律、行政法规对行政机关和公共组织滥用行政权力实施排除、限制竞争行为的处理另有规定的，依照其规定。

第五十一条 违反本法规定，有下列行为之一的，由反垄断执法机构责令改正，对个人可以处 2 万元以下的罚款，对单位可以处 50 万元以下的罚款；情节严重的，对个人处 2 万元以上 20 万元以下的罚款，对单位处 50 万元以上 500 万元以下的罚款；构成违反治安管理行为的，由公安机关依法给予治安管理处罚；构成犯罪的，依法追究刑事责任：

- (一) 拒绝或者阻碍调查的；
- (二) 拒不提供有关材料、信息或者提供虚假材料、信息的；
- (三) 隐匿、销毁、转移证据的。

第五十二条 反垄断执法机构工作人员在执法过程中，滥用职权、玩忽职守、徇私舞弊或者泄露执法过程中知悉的经营者的商业秘密，构成犯罪的，依法追究刑事责任；尚不构成犯罪的，依法给予处分。

第八章 附 则

第五十三条 行业协会等组织实施的排除，限制竞争的行为，适用本法。

第五十四条 经营者依照有关知识产权的法律、行政法规规定行使知识产权的行为，不适用本法，但是，经营者滥用知识产权，排除、限制竞争的行为，适用本法。

§ 50 [Folgen des Missbrauchs von Verwaltungsbefugnissen] Wenn Verwaltungsorgane oder öffentliche Organisationen ihre Verwaltungsbefugnisse missbrauchen und den Wettbewerb ausschließende oder begrenzende Verhaltensweisen verwirklichen, ordnet das übergeordnete Organ die Korrektur an; in schweren Fällen verhängt das gleiche oder übergeordnete Organ gegen die direkt verantwortlichen zuständigen Personen und andere direkt verantwortliche Personen nach dem Recht [Verwaltungsdisziplinar-]strafen. Enthalten andere Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen besondere Bestimmungen darüber, wie Verhaltensweisen zu behandeln sind, die sich aus dem Missbrauch der Verwaltungsbefugnisse von Verwaltungsorganen oder öffentlichen Organisationen ergeben und den Wettbewerb ausschließen oder beschränken, so werden diese Bestimmungen angewandt.

§ 51 [Geldbußen bei Untersuchungsbehinderung] Wenn beim Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist, ordnet das Antimonopolvollzugsorgan die Korrektur an und kann gegenüber Einzelpersonen eine Geldbuße von höchstens RMB 20.000 Yuan und gegenüber Einheiten eine Geldbuße von höchstens RMB 500.000 Yuan festsetzen; in schweren Fällen kann es gegenüber Einzelpersonen eine Geldbuße von mindestens RMB 20.000 Yuan und höchstens RMB 200.000 Yuan und gegenüber Einheiten eine Geldbuße von mindestens RMB 500.000 Yuan und höchstens RMB 5 Millionen Yuan festsetzen; stellt das Verhalten ein Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit dar, so wird vom Organ für öffentliche Sicherheit nach dem Recht eine Sicherheitsanktion verhängt; erfüllt es einen Straftatbestand, so wird gemäß den Gesetzen die strafrechtliche Verantwortung ermittelt:

- (1) Verhinderung oder Behinderung der Untersuchungen;
- (2) Weigerung, betreffende Materialien oder Informationen bereitzustellen oder Bereitstellung gefälschter Materialien oder Informationen;
- (3) Verbergen, Beseitigen oder Verschleppen von Beweisen.

§ 52 [Verantwortlichkeit der Angestellten des Antimonopolvollzugsorgans] Wenn die Angestellten des Antimonopolvollzugsorgans im Vollzugsprozess ihre Befugnisse missbrauchen, ihren Pflichten nicht nachkommen, Vetternwirtschaft oder Veruntreuung betreiben oder Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen, von denen sie im Vollzugsprozess Kenntnis erlangt haben, preisgeben und damit einen Straftatbestand erfüllen, wird nach dem Recht ihre strafrechtliche Verantwortung ermittelt; wenn kein Straftatbestand erfüllt ist, wird gemäß den Gesetzen eine [Verwaltungsdisziplinar-]strafe verhängt.

8. Kapitel. Schlussbestimmungen

§ 53 [Anwendung auf Gewerbeverbände] Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf den Wettbewerb ausschließende oder beschränkende Verhaltensweisen von Gewerbeverbänden und anderen Organisationen.

§ 54 [Verhältnis zu geistigen Eigentumsrechten] Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Verhaltensweisen, die eine Nutzung geistiger Eigentumsrechte gemäß den betreffenden Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen über das geistige Eigentum durch die Unternehmen darstellen, es sei denn, die Unternehmen missbrauchen die geistige

gen Eigentumsrechte zur Ausschließung oder Behinderung des Wettbewerbs.

第五十五条 农业生产者及其专业经济组织在农产品生产、加工、销售、运输、储存等经营活动中实施的不严重限制竞争的合作、联合或者其他协同行为，不适用本法。

第五十六条 本法自 年 月 日起施行。

全国人大常委会法制工作委员会
办公章

2006年6月22日印

§ 55 [Ausnahmen für die Landwirtschaft] Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf unwesentliche Wettbewerbsbeschränkungen durch die Zusammenarbeit, die Vereinigung oder andere Koordinationshandlungen bei Produktion, Verarbeitung, Vertrieb, Transport, Lagerung und anderen Wirtschaftsaktivitäten mit landwirtschaftlichen Produkten durch landwirtschaftliche Betriebe und ihre Wirtschaftsorganisationen.

§ 56 [Inkrafttreten] Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Stempel des Rechtsordnungsarbeitsausschusses des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses

22. Juni 2006

Übersetzung und Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern von *Markus Hippe*.